

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/81 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1981

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf diesen Mitgliedstaat verlassende Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 26. Januar 1981 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze

1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerhaltend ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 26. Januar 1981 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 26. Januar 1981 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 26. Januar 1981 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

## ANHANG I

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 26. Januar 1981**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	70,930 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 26. Januar 1981 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		33,337
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	70,930
	2. Vorderextremitäten oder halbe Vorderextremitäten	49,651
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	78,023
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	92,209
	5. anderes :	
aa) Teilstücke mit Knochen	92,209	
bb) Teilstücke ohne Knochen	129,093	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	53,198
	2. Vorderextremitäten oder halbe Vorderextremitäten	37,239
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	58,518
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	69,157
	5. anderes :	
aa) Teilstücke mit Knochen	69,157	
bb) Teilstücke ohne Knochen	96,820	
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	92,209
	2. ohne Knochen	129,093